



Gesetzentwurf

—

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung

anliegend.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50 ff.), wird wie folgt neu gefasst:

§ 40 (Dauer der Freiheitsentziehung) Absatz 1 Nr. 3 Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 3 Satz 2, 2. Halbsatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

„sie darf nicht mehr als vierzehn Tage betragen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 40 SOG LSA regelt die Dauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für die Fälle der polizeilichen Ingewahrsamnahme. Nach § 37 Absatz 1 Nr. 2 SOG LSA kann eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn dies „unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern“. Sogenannte „Klimakleber“ der Gruppierung „Letzte Generation“ haben in den vergangenen Wochen in deutschen Großstädten durch koordinierte Sitzblockaden den Straßenverkehr vorsätzlich lahmgelegt und dabei auch die Rettung von Menschenleben oder Hilfeleistungen für Kranke und Verletzte verhindert oder verzögert. Während sich die Akteure der „Letzten Generation“ auf das Widerstandsrecht und „zivilen Ungehorsam“ berufen, binden deren rechtswidrige Blockaden nicht nur erhebliche Kräfte der Polizei, sondern erfüllen regelmäßig die Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) sowie des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB). Das BKA ordnet der Gruppierung „Letzte Generation“ aktuell bereits 580 Straftaten zu. Die Akteure der Straßenblockaden und anderer rechtswidriger Akte betonen, diese Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit ihrem „Klimaprotest“ so lange wiederholen zu wollen, bis ihre überzogenen und unerfüllbaren Forderungen an die Politik umgesetzt sind. Um die Wiederholungsgefahr, die von den Akteuren der extremistischen „Letzten Generation“ ausgeht, wirksam einzudämmen, ist es erforderlich, den zeitlichen Rahmen für den richterlich anzuordnenden präventiven Unterbindungsgewahrsam von derzeit vier auf vierzehn Tage zu erweitern. Damit schließt Sachsen-Anhalt im bundesweiten Ländervergleich vom unteren Rand der maximalen Dauer des Präventivgewahrsams in das Mittelfeld auf.